## 122 - BEILAGE ZUR RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

I. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe der der Erstpolizze beigegebenen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung und allenfalls der Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung auf die dem Versicherungsnehmer und den etwa als mitversichert geltenden Personen zur Wahrung rechtlicher Interessen erwachsenden Kostenzahlungen.

Der Versicherer ersetzt die entstandenen Kosten bis zu der in der Polizze genannten Höchsthaftungssumme je Versicherungsfall (siehe Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung).

II. Von den nachstehenden Kategorien gelten nur jene als versichert, die in der Polizze angeführt sind. Gegebenenfalls sind die versicherten Risken in einer unter den gültigen Bedingungen angeführten Beilage beschrieben. Die im folgenden in Klammer () gesetzten Kategoriebezeichnungen beziehen sich auf solche Polizzen, denen noch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Form Nr. 637 oder 637 n zugrundeliegen.

## Kategorie A

1. (1) Kraftfahrzeug-Rechtsschutz

## Kategorie B

- 1. (2A) Kraftfahrer-Rechtsschutz als Lenker nicht besitzeigener Fahrzeuge
- 2. (2B) Kraftfahrer-Rechtsschutz als Lenker eines nicht besitzeigenen Fahrzeuges im Anschluss an eine Versicherung nach Kategorie A als Nichtberufslenker
- 3. (2B) Kraftfahrer-Rechtsschutz als Lenker eines nicht besitzeigenen Fahrzeuges im Anschluss an eine Versicherung nach Kategorie A als Berufslenker

## Kategorie C

- 1. (3) Privat-Rechtsschutz
- 2. (4) Berufs-Rechtsschutz
- 3. (5) Betriebs-Rechtsschutz

Tritt im Ausland (in einem Staat, auf den sich der Versicherungsschutz erstreckt) ein Versicherungsfall ein und will der Versicherte von sich aus gleich anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, so kann zur Wahrung der rechtlichen Interessen ein Rechtsanwalt (Verteidiger in Strafsachen) für die ersten notwendigen und unaufschiebbaren Schritte an Ort und Stelle herangezogen werden. Die tarifmäßigen Kosten werden ersetzt. Der Versicherte und der zugezogene Anwalt haben sofort einen ausführlichen Bericht an den Versicherer zu senden und erhalten hierauf weitere Informationen.